



Filiz Polat

Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarische Geschäftsführerin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Berlin, 12. April 2024

Persönliche Erklärung nach §31 GO-BT zur zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) mit Änderungsantrag zur Bezahlkarte

Im November 2023 haben die Ministerpräsident*innen der Länder mit dem Bundeskanzler vereinbart, dass Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen eine Bezahl- bzw. Geldkarte erhalten sollen, unter anderem zur Einschränkung von Barauszahlungen und um Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Ministerpräsident*innen baten in diesem Zusammenhang den Deutschen Bundestag um eine bundesgesetzliche Regelung, die den Einsatz von Bezahlkarten als Möglichkeit benennt. Diesem Wunsch kommen die Fraktionen der Regierungskoalition mit dem Änderungsantrag zur Bezahlkarte zum DÜV-AnpassG nach, obwohl die Einführung der Bezahlkarte auch ohne Änderung am Asylbewerberleistungsgesetz problemlos möglich ist, wie zahlreiche Bezahlkarten auf lokaler Ebene bereits beweisen.

Grundsätzlich kann eine Bezahlkarte für Menschen ohne eigenes Konto eine sehr sinnvolle Maßnahme sein, die auch den Betroffenen hilft. Das zeigt etwa das Hannoveraner Modell, mit dem die Verwaltung mehrere Stellen einsparen konnte. Wissenschaftler*innen, Sozialverbände und NGOs haben vielfach dargelegt, dass Einschränkungen, etwa Sachleistungen und Restriktionen des Bargeldzugangs zu massiven Hemmnissen und Problemen bei der Integration, zu Exklusion, Stigmatisierung und insbesondere Nachteilen für Kinder führen. Um diese Integrationshemmnisse und Stigmatisierungen zu vermeiden, sind die Bundesländer und Kommunen aufgefordert, die Bezahlkarten diskriminierungsfrei umzusetzen. Das ist mit dem vorgelegten Änderungsantrag weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ebenso haben Wissenschaftler*innen mehrfach dargelegt, dass es praktisch keine empirischen Belege für die angeblichen Pull-Faktoren durch Asylbewerberleistungen gibt und dass stattdessen andere Faktoren wie Verwandtschaftsbeziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die wirtschaftliche Lage für die Wahl des Fluchtziels entscheidend sind. Dagegen verursachen Restriktionen vielfache praktische und einschränkende Probleme für die Betroffenen, da Bargeld gerade für Menschen, die über wenig Einkommen verfügen, in vielen Situationen essenziell ist – etwa für günstige Gebrauchsgüter von Privatpersonen oder auf dem Flohmarkt, für notwendige Barzahlungen in Geschäften, in denen Debitkarten nicht akzeptiert werden oder für Ausgaben am Schulkiosk oder im Sportverein.

Wir konnten in den Verhandlungen sicherstellen, dass den Ländern und Kommunen ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben wird, der dafür sorgt, dass das Existenzminimum sowie soziale und kulturelle Teilhabe zu garantieren sind. Das bedeutet für Menschen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und im Analogleistungsbezug: Gelingt dies vor Ort nicht mit der Bezahlkarte, muss es durch Zugang zu ausreichend Bargeld gewährleistet werden. Für Menschen, die in eigenen Wohnungen leben, gehört dazu beispielsweise auch der Abschluss von Stromverträgen, Telekommunikationsverträgen, Vereinsmitgliedschaften und ÖPNV-Abos. Damit ist sichergestellt, dass das Existenzminimum sowie

soziale und kulturelle Teilhabe durch ausreichend Bargeld gewährleistet werden, um alle nötigen Einkäufe zu tätigen und Verträge abschließen zu können. Der Gesetzentwurf legt fest, dass für jede erwachsene Person eine eigene Bezahlkarte ausgegeben werden muss. Mögliche drastische Lebenseinschränkungen bei Bedarfsgemeinschaften konnten wir damit abwenden.

Ein gravierendes Problem ist aber, dass Analogleistungsbeziehende nicht explizit aus der Regelung zur Bezahlkarte ausgenommen werden. Menschen im Analogleistungsbezug sind seit über 36 Monaten (früher: 18 Monate) im Asylverfahren oder leben mit einer Duldung. Sie sind also bereits länger als drei Jahre in Deutschland. Sie sind stark in den Lebensalltag in Deutschland eingebunden: Kinder gehen zur Schule, manche machen eine Ausbildung oder studieren. Darunter fallen zum Beispiel auch Menschen aus Landesaufnahmeprogrammen, also z.B. jesidische Frauen und Kinder, die Opfer des IS geworden sind, und die von Baden-Württemberg aufgenommen wurden. Sie erhalten Leistungen in Höhe des Bürgergeldes bzw. der Grundsicherung im Alter. Insbesondere für sie wäre eine Bezahlkarte mit Einschränkungen ein beträchtliches Hindernis für Teilhabe und Integration. Es ist wichtig, dass Länder und Kommunen gerade für diese Gruppe keine Bezahlkarten einführen. In der Gesetzesbegründung wird daher den Behörden nahegelegt, von Bezahlkarten für Menschen im Analogleistungsbezug abzusehen.

Im Ergebnis erhält der Gesetzentwurf die Möglichkeit für Länder und Kommunen, gar keine oder eine diskriminierungsfreie Bezahlkarte einzuführen. Überweisungen und Bargeldauszahlungen bleiben weiterhin möglich. Es kommt auf die Umsetzung vor Ort an. Um mögliche Benachteiligungen, Stigmatisierung und negative Folgen für die Integration auszuschließen, habe ich einen Gesetzestext angestrebt, der mehr schädliche Restriktionen durch Bezahlkarten explizit ausschließt. Eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Bezahlkarte bleibt für Länder und Kommunen aber weiterhin möglich. Im Ergebnis meiner Abwägung werde ich dem Gesetzentwurf zustimmen.



Filiz Polat